

Satzung des Tennisclub Alme 1977 e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale
- § 5 Verbandsmitgliedschaften
- § 6 Mitgliedschaften
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verein
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Organ des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlungen
- § 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 15 Ablauf und Beschluss von Mitgliederversammlungen
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Protokollierung von Beschlüssen
- § 21 Gesamtvorstand
- § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands
- § 23 Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 24 Vereinsjugend
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder
- § 27 Haftpflicht
- § 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Alme 1977 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Alme
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg (Vereinsregister-Nr. 10142) eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a. das Abhalten von Sport- und Spielübungen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- b. die Durchführung von Veranstaltungen
- c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
- e. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Aufwändungsersatz und Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen

Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder eine Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Westfälischen Tennisverband e. V.
 - b. Landessportbund NRW e. V.
 - c. Kreissportbund Hochsauerland
 - d. Stadtsportverband Brilon
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1
4. Den Austritt aus diesen Verbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmevordruck entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er wird zum Jahresende nach der Abmeldung wirksam. Die Austrittserklärung bei Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
4. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von
 - a. Vereinsbeiträgen
 - b. einmaligen oder Sonderbeiträgen verpflichtet.Die Höhe der Beiträge sowie dessen Fälligkeit (Absatz 3, Buchst a) und b)) werden jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand nach § 26 BGB

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind das höchste gesetzgebende Organ.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Diese sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende zu stellen.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für

- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer/innen
- Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über folgende Medien

- Aushang am Clubhaus
- Homepage und
- Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse Westfalenpost

Unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Ablauf und Beschluss von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder -auch Ehrenmitglieder- ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern
3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/des Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Über alle Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 21 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a: dem/der 1. Vorsitzenden
 - b: dem/der 2. Vorsitzenden
 - c: dem/der Kassenswart/in
 - d: dem/der Schriftführer/in
 - e: dem/der Sportwart/in
 - f: dem/der Jugendwart/in
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen der in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist. Er trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.
5. Der Gesamtvorstand kann durch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgaben ergänzt werden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit der/des 2. Vorsitzenden.

7. Gewählt werden

In den Jahren mit gerader Jahreszahl

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Jugendwart/in

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl

- der/die 2. Vorsitzende
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/in

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f. Ausschluss von Mitgliedern

§ 23 Vorstand im Sinne § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus.

dem/der ersten Vorsitzenden

dem/der zweiten Vorsitzenden

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der ersten Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

§ 24 Vereinsjugend

Jugendversammlungen können einmal jährlich oder nach Bedarf vom/der Jugendwart/in einberufen werden. Die Jugendversammlung kann aus ihrer Mitte ein bis zwei jugendliche Mitglieder wählen, die berechtigt sind, an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. In Angelegenheiten der Jugend sind diese stimmberechtigt.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.

a. Ehrenordnung

b. Beitragsordnung

c. Finanzordnung

d. Geschäftsordnung

e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 26 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unrichtig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es

untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Haftpflicht

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle in der „Deutsche Sporthilfe Versicherung e.V.“ des Landessportbundes NRW versichert.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle bei Veranstaltungen und Übungen.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft des BV 23 Alme e.V. Sollte dieser nicht mehr bestehen oder die Annahme ablehnen, so fällt das Vermögen der Stadt Brilon zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. September 2023 beschlossen.
 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
-